



Krone Telematics VERTRAGS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN (KTVN)

(Stand: [Mai 2024])

1. Vertragsgegenstand; Anwendungsbereich; Vorrangregelung; Form; Änderungen der KTVN

- 1.1 Diese KRONE Telematics Vertrags- und Nutzungsbedingungen („KTVN“) gelten im Verhältnis zwischen der Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, Deutschland („KRONE“, „wir“ oder „uns“) und dem / der Vertragspartner/in von KRONE („Kunde“, „Sie“ oder „Ihr“) für den Abschluss von, die Erbringung der Leistungen aufgrund von und die beiderseitigen Rechten und Pflichten aus zwischen KRONE und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen betreffend Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen im Rahmen des von KRONE angebotenen Dienstes „KRONE Telematics“ („Telematics-Vertrag“). Diese KTVN, einschließlich der hierin in Bezug genommenen Dokumente, sind daher integraler Bestandteil jedes Telematics-Vertrags.
- 1.2 KRONE schließt Telematics-Verträge ausschließlich mit natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einheiten, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, also als Unternehmer, handeln. KRONE schließt keine Telematics-Verträge mit Verbrauchern und diese KTVN gelten daher auch nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.3 Von diesen KTVN abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden oder von Dritten gelten nicht und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir der Geltung von Bedingungen des Kunden nicht nochmals ausdrücklich widersprechen und / oder Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringen.
- 1.4 Der Telematics-Vertrag und diese KTVN enthalten die vollständigen Vereinbarungen zwischen KRONE und dem Kunden (gemeinsam „**Parteien**“) hinsichtlich der Telematikdienste und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen. Im oder im Zusammenhang mit dem Telematics-Vertrag im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden zu, Ergänzungen der und Änderungen dieser KTVN) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen KTVN. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen eine schriftliche Übereinkunft bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Gegenstand von Telematics-Verträgen ist primär der Erwerb zeitlich begrenzter Nutzungsrechte an den Telematikdaten und den damit verbundenen Telematikdiensten und Zusatzleistungen zu den nachstehend beschriebenen Bedingungen. Für andere Leistungen von KRONE außerhalb des Anwendungsbereichs dieser KTVN (z.B. den Erwerb und den – eventuell nachträglichen – Einbau von Telematikeinheiten) gelten die in den Verkaufs- und Lieferbedingungen von KRONE („AVL“; abrufbar unter <https://www.krone-trailer.com/agb>), soweit nicht anders vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen den KTVN und den AVL haben die Regelungen dieser KTVN in ihrem Anwendungsbereich Vorrang.
- 1.6 Die „Schriftlichkeit“ bzw. „Schriftform“ im Sinne dieser KTVN ist gewahrt, wenn die Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) oder die elektronische Form (mithilfe eines elektronischen Signaturdienstes, z.B. Adobe Sign, DocuSign) verwendet wird.
- 1.7 Im Falle einer bevorstehenden Änderung dieser KTVN unterrichtet KRONE den Kunden rechtzeitig und schriftlich über die geplanten Änderungen und stellt dem Kunden den neuen Text zur Verfügung. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen binnen zwei (2) Monaten ab Unterrichtung über die Änderungen in schriftlich zu widersprechen. Wenn kein Widerspruch des Kunden erfolgt, gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen; hierauf wird KRONE in der Änderungsmitteilung hinweisen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht, soweit die Änderungen dazu führen würden, dass das bestehende vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung oder sonstige wesentliche Bestimmungen abgeändert werden. Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die KTVN, wie sie zum Zeitpunkt vor der Änderung bestanden.

2. Telematikdienste; Zusatzleistungen; Telematikdaten

- 2.1 Alle Telematikdienste und damit zusammenhängenden Zusatzleistungen unter einem Telematics-Vertrag beziehen sich stets auf von KRONE oder einem anderen Hersteller hergestellte Fahrzeuge, Trailer, Wechselbrücken, Cool Liner und sonstige Anhänger für Nutzfahrzeuge (gemeinsam „**Nutzfahrzeuge**“), in denen eine Telematikeinheit (Hardware) samt Kommunikationssystem (z.B. die von KRONE entwickelte, mit einer Multi-Netz-SIM-Karte und einem GPS-Empfänger ausgestattete Krone Smart Collect-Box, „KSC“) eingebaut oder installiert wurde. Mithilfe der Telematikeinheit und in dem jeweiligen Nutzfahrzeug verbauten Sensoren lassen sich verschiedene fahrzeug-, fahrverhaltens- und ortsbezogene Daten (gemeinsam „**Telematikdaten**“) in bestimmten zeitlichen Abständen erfassen und über eine Mobilfunkverbindung an eine von KRONE betriebene Datenbank übermitteln. Die Telematikdaten werden dort von KRONE entsprechend dem Stand der Technik gespeichert, aufbereitet und in Übereinstimmung mit dem Telematics-Vertrag dem Kunden als Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Berechtigtem an den betroffenen Nutzfahrzeugen als Software-as-a-Service über eine Internetseite („**KRONE Telematics Portal**“, wie näher unter Ziffer 4 beschrieben) und / oder mobile Anwendungen („**KRONE Telematics App**“, wie näher unter Ziffer 5 beschrieben) unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen (siehe Ziffer 6) und der Lizenzierungsbedingungen (siehe Ziffer 7) gegen Zahlung einer vereinbarten Nutzungsgebühr (siehe Ziffer 8) zum Abruf bereitgestellt. Neben der direkten Erhebung durch KRONE können Telematikdaten zunächst auch von anderen Telematikanbietern erhoben und dann an KRONE zwecks Erbringung von Telematikdiensten übermittelt werden, soweit der Kunde dies gegenüber diesem anderen Telematikanbieter veranlasst hat (siehe Ziffer 4.4).
- 2.2 Neben der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Datenbereitstellung werden von KRONE nach dem jeweiligen Telematics-Vertrag gegebenenfalls an die Auswertung der Telematikdaten anknüpfende oder sonst damit zusammenhängende, kostenpflichtige Zusatzleistungen für den Kunden erbracht, falls der Kunde dies beauftragt. Dazu können gehören:

- „Alarmer“: Der Dienst ermöglicht die Benachrichtigung des Kunden (z.B. per E-Mail) bei bestimmten Vorgängen und Ereignissen.
- „Berichte“: Der Dienst ermöglicht die Erstellung, den Abruf und den Export von Berichten oder Reports zu bestimmten Vorgängen und Ereignissen.
- „KRONE Smart Capacity Management“: Der Dienst ermöglicht über ein in der Ladefläche des Nutzfahrzeugs verbautes Kamerasystem u.a. die Übertragung von Echtzeit-Bildern aus dem Inneren des Laderaums und die event- oder zeitgesteuerte Aufnahme von Fotos (Smart Capacity View) sowie den Einsatz eines KI-Systems zur Ermittlung von ungenutzter Ladefläche und Unregelmäßigkeiten (z.B. Einbruch, Ladungsbewegungen) im Kamerabereich (Smart Capacity AI).
- Postalischer Rechnungsversand: Abweichend vom üblichen Prozedere einer elektronischen Rechnungstellung (siehe Ziffer 8.5) werden dem Kunden die Rechnungen per Post übersendet.
- Dienste von Drittanbietern, bei denen KRONE nur den Zugang vermittelt (z.B. über Verlinkungen) oder die KRONE als Reseller an den Kunden weitergibt; in diesen Fällen gelten für die Leistungserbringung die Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

2.3 Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen sind üblicherweise kostenpflichtig (siehe Ziffer 8) und werden für einen vertraglich festgelegten Zeitraum erbracht (siehe Ziffer 12). Welche Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen im Einzelnen, in welchen Telematik- bzw. Leistungspaketen, mit welchen genauen Funktionalitäten, mit welchen Kategorien von Telematikdaten und zu welchen Preisen verfügbar sind, ist der aktuellen Fassung der Leistungsbeschreibung für KRONE Telematics („**Telematics-Leistungsbeschreibung**“) zu entnehmen.

3. Vertragsschluss; Bereitstellung der Telematikdienste

- 3.1 Die Präsentation von KRONE Telematics bzw. den Telematikdiensten und damit zusammenhängenden Zusatzleistungen auf Internetseiten oder Werbematerial von KRONE oder Dritten stellen kein bindendes Vertragsangebot dar. Ein Vertragsangebot ist erst die Bestellung von Telematikdiensten (und, gegebenenfalls, damit zusammenhängender Zusatzleistungen) durch den Kunden für das bzw. die in der Bestellung bezeichneten Nutzfahrzeug/e. Bestellungen sind vom Kunden (händisch oder digital) zu unterzeichnen und können elektronisch (z.B. per E-Mail) oder schriftlich über ein mit den notwendigen Angaben auszufüllendes Bestellformular erfolgen. Jede Bestellung des Kunden bedarf der Annahme durch KRONE (Bestellbestätigung), wodurch der jeweilige Telematics-Vertrag zustande kommt. Die Bestellbestätigung gilt spätestens dann als erfolgt, wenn für den Kunden ein Nutzerzugang nach Ziffer 3.4 eingerichtet worden ist.
- 3.2 Die Bestellbestätigung von KRONE nach Ziffer 3.1 steht unter dem Vorbehalt interner Überprüfungen, ob dem Vertragsabschluss oder der Vertragserfüllung berechtigte Gründe entgegenstehen (z.B. wenn erforderliche Informationen fehlen oder es sich beim Besteller um einen Verbraucher handeln sollte, vgl. Ziffer 1.2). Ist das der Fall, behält sich KRONE vor, einen Vertragsschluss abzulehnen.
- 3.3 Der Telematics-Vertrag gilt ausschließlich für das bzw. die im jeweiligen Telematics-Vertrag näher bezeichnete/n Nutzfahrzeug/e bzw. Wechselbrücken. Eine Übertragung des Telematics-Vertrags auf andere Nutzfahrzeuge bzw. Wechselbrücken ist ausgeschlossen. Soweit der Kunde Telematikdienste für weitere Nutzfahrzeuge in Anspruch nehmen möchte, ist ein weiterer Telematics-Vertrag für diese weiteren Nutzfahrzeuge erforderlich.
- 3.4 KRONE erbringt die Telematikdienste und die damit zusammenhängenden Zusatzleistungen im Wesentlichen dadurch, dass Daten, insbesondere Telematikdaten, im KRONE Telematics Portal bzw. der KRONE Telematics App bereitgestellt und dem Kunden der Zugriff darauf ermöglicht wird, indem für ihn ein Nutzerzugang (Account) angelegt und freigeschaltet wird. Dem Kunden wird die Nutzung des KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App in ihrer jeweils aktuellen Fassung ermöglicht; der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung bestimmter technischer Spezifikation, solange nicht die Erbringung der nach dem Telematics-Vertrag geschuldeten Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird.
- 3.5 KRONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen aus dem Telematics-Vertrag Leistungen Dritter zu bedienen.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine gegenüber KRONE gemachten vertraglichen Daten stets aktuell zu halten und diese gegebenenfalls zu korrigieren, sobald relevante Änderungen eintreten.

4. KRONE Telematics Portal

- 4.1 Das KRONE Telematics Portal ist eine von KRONE verantwortete und betriebene Internetseite und über alle üblichen Internetbrowser erreichbar unter <https://www.krone-telematics-systems.com/>. Zur Anmeldung beim und Nutzung des KRONE Telematics Portal ist die Eingabe eines Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts erforderlich. Für den Kunden wird nach dem Abschluss des Telematics-Vertrags ein Nutzerzugang (Account) angelegt und ihm wird sein Benutzername und sein Passwort, das er danach jederzeit im KRONE Telematics Portal ändern kann, über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- 4.2 Das KRONE Telematics Portal wird in verschiedenen Sprachen angeboten.
- 4.3 Im KRONE Telematics Portal kann der Kunde insbesondere die für ihn bereitzustellenden Telematikdaten für die einzelnen Nutzfahrzeuge abrufen und seine Fahrzeugflotte dadurch verwalten. Der Kunde hat ferner die Möglichkeit, Fotos und Dateien hochzuladen und mit anderen Nutzern seines Accounts zu teilen. Soweit diese Funktionen für ihn verfügbar und freigeschaltet sind, kann der Kunde automatisch generierte Berichte (Reports) abrufen, erhält Alarmer, kann Steuerungsbefehle an das

Nutzfahrzeug erteilen (z.B. Temperatursteuerung, Türverriegelung) und kann KRONE Smart Capacity Management und ggf. weitere Dienste nutzen.

- 4.4 Teil des KRONE Telematics Portal ist das „KRONE Transparency Center“. Das KRONE Transparency Center ermöglicht dem Kunden, über eine Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, „API“) eine Daten-Push-Verbindung zu einem vom Kunden ausgewählten Endpunkt bzw. Empfänger oder Sender zu aktivieren, zu verwalten oder zu deaktivieren. Nach der Zustimmung des Kunden zur Aktivierung der API können von diesem Endpunkt vom Kunde ausgewählte Telematikdaten übermittelt oder empfangen werden.

5. KRONE Telematics App

- 5.1 Die KRONE Telematics App ist eine von KRONE angebotene mobile Anwendungssoftware für Smartphones, Tablets und ähnliche Endgeräte. Um die KRONE Telematics App nutzen zu können, müssen Sie diese aus einem der gängigen App-Stores nach den dort geltenden Bestimmungen herunterladen. Der Download der KRONE Telematics App ist kostenlos möglich.
- 5.2 Zur Nutzung aller Funktionen der KRONE Telematics App ist eine Anmeldung unter Eingabe des Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts des Kunden erforderlich (siehe dazu Ziffer 4.1). Ohne Anmeldung ist die KRONE Telematics App nur in einer nicht individualisierten Demo-Version nutzbar.
- 5.3 Die KRONE Telematics App wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.
- 5.4 Die Funktionalitäten der KRONE Telematics App entsprechen im Wesentlichen den Funktionalitäten des KRONE Telematics Portals (siehe dazu Ziffern 4.3 und 4.4). Es kann jedoch keine Nutzerverwaltung (z.B. Anlegen von Nutzern) vorgenommen und es können keine sonstigen bearbeitenden Funktionen (z.B. Einrichten von Alarmen) genutzt werden.

6. Technische Voraussetzungen für die Leistungserbringung

- 6.1 Die Übermittlung von Telematikdaten durch die Telematikeinheit eines Nutzfahrzeugs an KRONE setzt eine funktionierende Mobilfunkverbindung voraus. Die Nutzung des KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App und die Übermittlung von Telematikdaten an den Kunden setzen eine funktionierende Internetverbindung, ein funktionsfähiges Endgerät und funktionierende Schnittstellen für den Datentransfer voraus. Die Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen können daher je nach dem Empfangs- und Sendebereich und der Verbindungsqualität temporär und / oder räumlich beschränkt sein. Der Einsatz von kundeneigenen SIM-Karten ist nicht zulässig.
- 6.2 Je nach Ausstattungsvariante der Telematikeinheit können bestimmte Telematikdienste aufgrund der fehlenden technischen Ausstattung nicht verfügbar sein (z.B. 2-Wege-Kommunikation).
- 6.3 Aufgrund von Witterungseinflüsse oder sonstigen physikalischen Einwirkungen (z.B. Feuchtigkeitsniederschlag auf der Kameralinse bei der Nutzung von KRONE Smart Capacity Management; Beschädigungen der Telematikeinheit im Nutzfahrzeug infolge eines Unfalls) können Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen eingeschränkt sein.
- 6.4 Für die Auswirkungen höherer Gewalt gilt Punkt A.10. der AVL (siehe Ziffer 1.5) entsprechend.

7. Rechtsinhaberschaft; Telematics-Lizenz; Nutzungsrechte und -beschränkungen

- 7.1 Im Verhältnis zum Kunden ist und bleibt KRONE unbeschränkte Inhaberin aller Rechte und Berechtigungen in Bezug auf die Telematikdienste und die damit zusammenhängenden Zusatzleistungen, die Telematikdaten (sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit), das KRONE Telematics Portal und die KRONE Telematics App, insbesondere aller Rechte am daran bestehenden geistigen Eigentum (z.B. Urheber- und Markenrechte). KRONE ist insbesondere berechtigt, sämtliche Telematikdaten unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 13 zum Zwecke der technischen Optimierung der Telematikdienste und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen, des KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App sowie für alle sonstigen geschäftlichen Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.
- 7.2 Mit Zahlung der Nutzungsgebühr nach Ziffer 8 gewährt KRONE dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Dauer des Telematics-Vertrags und örtlich unbeschränktes Recht, die unter dem jeweiligen Telematics-Vertrag mit dem Kunden bereitzustellenden Telematikdienste und damit zusammenhängenden Zusatzleistungen, Telematikdaten, das KRONE Telematics Portal und die KRONE Telematics App für eigene betriebliche Zwecke und in Einklang mit den Vorgaben in diesen KTVN zu nutzen („**Telematics-Lizenz**“). Der Kunde erwirbt keine anderen Rechte und Berechtigungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, als die ausdrücklich im Telematics-Vertrag und diesen KTVN genannten.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Telematics-Lizenz ohne vorherige Zustimmung von KRONE an Dritte zu veräußern, abzutreten oder diesen in sonstiger Art und Weise zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen; ausgenommen hiervon und zulässig ist (i) die Überlassung der Telematics-Lizenz an solche Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung den Weisungen des Kunden unterliegen (z.B. Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte des Kunden) und (ii) die Übermittlung von Telematikdaten an Dritten auf Wunsch bzw. nach entsprechender Zustimmung des Kunden (insbesondere gemäß Ziffer 4.4).
- 7.4 Verstößt der Kunde gegen eine der Nutzungsbeschränkungen unter Ziffer 7.2 oder 7.3, erlischt die Telematics-Lizenz sofort und die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte fallen automatisch an KRONE zurück; dies gilt auch für Gebrauchsrechte Dritter

gemäß Ziffer 7.3. In diesem Fall hat der Kunde insbesondere die Nutzung der Telematikdaten unverzüglich und vollständig einzustellen.

- 7.5 Telematikdaten sind für den Kunden grundsätzlich sechs (6) Monate ab deren erstmaligen Speicherung durch KRONE abrufbar, mit Ausnahme von temperaturgesteuerten Telematikdaten (Temperaturschreiber, Temperaturkontrolle), die für achtzehn (18) Monate abrufbar sind. Soweit der Kunde die Bereitstellung von Telematikdaten außerhalb der im vorstehenden Satz genannte Abrufdauer verlangt, erfolgt die Bereitstellung nur gegen ein angemessenes, von KRONE auf Anfrage mitzuteilendes Entgelt.
- 7.6 Die im KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App enthaltenen und darüber abrufbaren Informationen werden ausschließlich für die Nutzung gemäß dem Telematics-Vertrag und diesen KTVN bereitgestellt. Insbesondere dürfen Komponenten davon sowie darin enthaltene Grafiken, Markennamen und Logos sowie sonstige immaterialgüterrechtlich geschützte Inhalte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung oder sonstige Berechtigung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben oder in anderer Weise verwertet werden. Ebenso untersagt ist jegliche technische Manipulation oder Veränderung sowie das Einbringen von Trojanern, Viren, Bugs, Würmern oder sonstigen Schadprogrammen.

8. Nutzungsgebühren; Zahlungsbedingungen; Rechnungstellung; Aufrechnung und sonstige Gegenrechte

- 8.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Telematikdienste und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen sowie der weiteren Pflichten von KRONE aus dem Telematics-Vertrag ist der Kunde verpflichtet, den im Telematics-Vertrag vereinbarten Preis („**Nutzungsgebühr**“) zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach den vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen gemäß den Preisen in der Telematics-Leistungsbeschreibung. Die erste Nutzungsgebühr wird mit der erstmaligen Bereitstellung der Telematikdaten für das Fahrzeug im KRONE Portal („**Aufschaltung**“) fällig; im Falle einer Aufschaltung während einer Nutzungsperiode wird diese erste Nutzungsgebühr nur anteilig berechnet. Alle weiteren zu entrichtenden Nutzungsgebühren sind im Voraus zu zahlen und je nach Vereinbarung am jeweiligen Monatsanfang, halbjährlich oder jährlich fällig, es sei denn, die Nutzungsgebühr ist als Einmalzahlung für den gesamten Nutzungszeitraum zu entrichten. Soweit die Nutzungsgebühr im Kaufpreis eines Nutzfahrzeugs inkludiert ist, wird dies in den dazu getroffenen Vereinbarungen (insbesondere der Baubeschreibung) ausgewiesen.
- 8.2 Die Nutzungsgebühr wird in EUR oder GBP angegeben und ist der Nettopreis, d.h. sie enthält keine Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren, die gegebenenfalls separat berechnet und in der Rechnung ausgewiesen werden. Die Nutzungsgebühr enthält allerdings etwaige anfallende Kosten für die internationale Kommunikation (Datenroaming).
- 8.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Kunde Nutzungsgebühren nach den Maßgaben des § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit (siehe Ziffer 8.1) zu bezahlen. Maßgebend für das Datum jeder Zahlung ist der Eingang auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto. Während des Zahlungsverzuges des Kunden ist KRONE berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe (bei Entgeltforderungen i.H.v. 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Das Recht, deswegen weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB i.H.v. 40 EUR oder Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB) oder Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritt, Kündigung) geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 8.4 Soweit nicht anders vereinbart und wenn Nutzungsgebühren periodisch zu zahlen sind, ist der Kunde verpflichtet, KRONE eine SEPA-Firmenlastschrift zum Zwecke der Abbuchung der Nutzungsgebühren zu erteilen und auf dem Postweg zu übersenden.
- 8.5 Sofern der Kunde mit einer Übermittlung von elektronischen Rechnungen (per E-Mail) einverstanden ist, hat er KRONE eine hierfür zu nutzende E-Mail-Adresse anzugeben. In diesem Fall akzeptiert der Kunde und stimmt zu, dass Rechnungskopien nicht mehr postalisch an den Kunden verschickt werden und dass der Kunde für die Speicherung der Rechnung in elektronischer Form verantwortlich ist.
- 8.6 Sämtliche in der Telematics-Leistungsbeschreibung enthaltenen Nutzungsgebühren wurden auf der Basis der geltenden Einkaufs-, Material- und Aufwandskosten (v.a. für Strom, Internet, Datenübertragung) zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisliste kalkuliert. Diese Kalkulation ist daher Teil der Geschäftsgrundlage. Als Folge von unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Pandemien, Embargos, Umweltkatastrophen oder kriegerischen Handlungen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund einer besonderen Preisdynamik die Kalkulationsgrundlage während der Laufzeit des Telematics-Vertrags erheblich ändert. Steigen unsere Gesamtkosten für die nach dem Telematics-Vertrag geschuldeten Leistungen aus diesen Gründen um mehr als 15%, gegebenenfalls unter Verrechnung mit anderen steigenden oder sinkenden Kostenfaktoren, was wir auf Verlangen nachweisen, ist im Wege eines partnerschaftlichen, fairen Ausgleichs diesen Veränderungen bei der Höhe der Nutzungsgebühren für die Zukunft Rechnung zu tragen. Wir haben daher das Recht, vom Kunden zu verlangen, die Höhe der Nutzungsgebühren unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Im Falle eines Scheiterns dieser Verhandlungen steht uns das Recht zu, nach den gesetzlichen Regeln zur Leistungsbestimmung durch den Gläubiger (§§ 315, 316 BGB) mit angemessener Vorankündigung einen Preis festzulegen, der die Veränderungen widerspiegelt und dessen Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist. Ein solches Leistungsbestimmungsrecht kann KRONE frühestens zwölf (12) Monate nach dem Zustandekommen des Telematics-Vertrags ausüben.
- 8.7 Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen KRONE im gesetzlichen Umfang zu. Dem Kunden stehen solche Rechte nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Mangelrüge (Mangeleinrede) bleibt davon unberührt; die Mangelrüge steht dem Kunden aber nur in einem angemessenen Verhältnis zu den zu beseitigenden Mängeln zu.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionen der Telematikdienste und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen zu informieren; das Risiko der wirtschaftlichen Verwendbarkeit trägt der Kunde. Zur Ermöglichung der Leistungserbringung durch KRONE ist der Kunde verpflichtet, die Telematikeinheiten in seinen Nutzfahrzeugen funktionsfähig zu halten und sachgemäß (insbesondere entsprechend ihm übermittelter Bedienungsanleitungen) zu benutzen. Technische Veränderungen und Umbauten oder Maßnahmen, die auf die Funktionsfähigkeit oder Kompatibilität der Telematikeinheit Einfluss haben, sind ausdrücklich untersagt. Der Kunde hat KRONE über sämtliche Umstände, bei der eine Beschädigung oder ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. einen Unfall oder Diebstahl der Telematikeinheit oder des Nutzfahrzeugs) unverzüglich zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Missbrauch, Diebstahl, Brand und sonstige Beschädigungen zu ergreifen.
- 9.2 Die in der Telematikeinheit verbaute SIM-Karte darf nur für die Nutzung von KRONE Telematics verwendet werden. Im Falle der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens der SIM-Karte hat der Kunde dies KRONE unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Telematikeinheit an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Weitergabe erfolgt zusammen mit einer Veräußerung, Vermietung oder sonstigen gestatteten Überlassung des Nutzfahrzeugs, in welchem sich die Telematikeinheit befindet. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht unbefugt und ohne seinen Willen auf die Telematikdaten, das KRONE Telematics Portal oder die KRONE Telematics App zugreifen können. KRONE ist unverzüglich über jeden Verlust von Benutzerkennungen oder Passwörtern und jeden Verdacht des Missbrauchs hiervon zu unterrichten. In diesen Fällen ist KRONE berechtigt, den Zugang des Kunden zu sperren.
- 9.4 Der Kunde verpflichtet sich, sein Personal und sonstige Personen, die auf seine Veranlassung KRONE Telematics nutzen, über die im Telematics-Vertrag und diesen KTVN enthaltenen Vorgaben hinreichend aufzuklären, um ein vertragskonformes Verhalten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere bei der berechtigten Überlassung von Zugangsdaten zum KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App.
- 9.5 Für den Kunden gelten die in den AVL (siehe Ziffer 1.5) enthaltenen Bestimmungen zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen (siehe Punkt A.12. der AVL), zur Export- und Sanktionskontrolle (siehe Punkt A.13. der AVL) sowie zu Verhaltensrichtlinien und ethischen Standards (siehe Punkt A.14. der AVL) entsprechend.
- 9.6 Der Kunde wird seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.1 einhalten. Im Falle der Nutzung von KRONE Smart Capacity Management ist der Kunde verpflichtet, mit sichtbaren Aufklebern auf die im Laderaum verbaute Kamera hinzuweisen.
- 9.7 Soweit erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, die Installation von Updates (z.B. für die KRONE Telematics App) unverzüglich durchführen und bei Störungsbehebungsmaßnahmen durch KRONE angemessen mitzuwirken. Soweit dies nicht erforderlich ist, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Updates (z.B. im Fall von Fehlerkorrekturen, Funktionsverbesserungen, Anpassung der Kompatibilität, Schließung möglicher Sicherheitslücken) automatisch installiert werden dürfen.
- 9.8 Soweit er seinen in dieser Ziffer 9 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt, haftet der Kunde gemäß Ziffer 11.1 für Schäden, die KRONE dadurch entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn die SIM-Karte, die Telematikeinheit, die Telematikdaten, das KRONE Telematics Portal oder die KRONE Telematics App systemfremd oder von Dritten missbräuchlich verwendet werden.
- 9.9 Der Kunde ist eigenständig für eine angemessene Datensicherung verantwortlich und verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Daten, die für die Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen relevant sind.
- 9.10 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Nutzungsgebühren nach Ziffer 8 bleibt von einer Veräußerung oder sonstigen Überlassung des betreffenden Nutzfahrzeugs unberührt. In diesem Falle haftet der Kunde KRONE weiterhin für die Erfüllung der sich aus dem Telematics-Vertrag und diesen KTVN gegenüber KRONE ergebenden Verpflichtungen, solange der Telematics-Vertrag fortbesteht.
- 9.11 Aus Sicherheitsgründen sind Sie verpflichtet, für die Nutzung des KRONE Telematics Portal und der KRONE Telematics App sichere Passwörter zu wählen. Wir empfehlen ein Kennwort von mindestens zehn (10) Zeichen, das Groß- und Kleinbuchstaben sowie jeweils mindestens eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthält.
- 9.12 Soweit der Kunde berechtigt ist, im KRONE Telematics Portal oder der KRONE Telematics App eigene Inhalte (z.B. Dateien, Fotos) einzustellen bzw. hochzuladen, ist es untersagt, solche Inhalte einzustellen (auch durch Hyperlinks), die gegen anwendbare gesetzliche Vorschriften (z.B. Strafrecht) verstoßen. Ferner ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- oder Markenrechte verletzen oder irreführend sind. KRONE macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen und wir behalten uns vor, rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu sperren oder zu löschen. Der Kunde räumt KRONE hiermit unentgeltlich ein sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht an jeglichen vom Kunden im KRONE Telematics Portal und / oder der KRONE Telematics App übertragenen Inhalten zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen von KRONE Telematics ein und gewährleistet, dass er über die hierfür notwendigen Rechte verfügt.
- 9.13 Soweit der Kunde KRONE Smart Capacity Management in Form von Smart Capacity AI nutzt, ist dies nur ein Hilfsmittel zur Vereinfachung der Ermittlung der Beladungskapazität. Es entbindet den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, die für eine vorschriftsmäßige Beladung notwendig sind.

10. Gewährleistung; Wartungsaktivitäten; Meldung von Störungen

- 10.1 KRONE schuldet und gewährleistet die nach dem Telematics-Vertrag und den Maßgaben dieser KTVN vereinbarte Beschaffenheit der Telematikdienste und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen, der Telematikdaten, der Telematics-Lizenz sowie des KRONE Telematics Portals und der KRONE Telematics App, insbesondere deren vertragsgemäße Nutzbarkeit und Verfügbarkeit nach dem Stand der Technik. KRONE kann jedoch keine Gewähr oder Garantie, weder ausdrücklich noch implizit, für das vollkommen ununterbrochene und störungsfreie Funktionieren der Dienste übernehmen; dies gilt insbesondere, wenn die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (siehe unter Ziffer 6) nicht erfüllt sind. Nach dem Stand der Technik sind Fehler in Softwareprogrammen nicht auszuschließen, sodass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen und alle Anforderungen fehlerfrei sind bzw. fehlerfrei mit allen Programmen und jeglicher Hardware Dritter zusammenarbeiten.
- 10.2 KRONE ist jederzeit berechtigt, bei der in den Datenverarbeitungssystemen von KRONE eingesetzten Sicherheitssoftware Updates durchzuführen oder sie durch adäquate Alternativsoftware zu ersetzen. KRONE ist ferner jederzeit berechtigt, Wartungsarbeiten, Aktualisierungen und / oder Arbeiten zur Erweiterung des Funktionsumfangs am KRONE Telematics Portal und / oder der KRONE Telematics App vorzunehmen. KRONE ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig über solche Aktivitäten zu informieren, wenn diese die Nutzung der unter dem Telematics-Vertrag geschuldeten Leistungen durch den Kunden mehr als unerheblich beeinträchtigen oder einschränken könnten, es sei denn, es handelt sich um unaufschiebbare Maßnahmen.
- 10.3 KRONE stellt die über die Telematikeinheit empfangenen Telematikdaten „so wie sie sind“ zur Verfügung. KRONE übernimmt für deren Verwendbarkeit für die Zwecke des Kunden keine Verantwortung.
- 10.4 Sollte der Kunde einen vertragswidrigen Zustand, eine Fehlfunktion oder einen Mangel der Telematikdienste und / oder der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen („**Störungen**“) feststellen, so hat er dies KRONE unverzüglich in deutscher oder englischer Sprache telefonisch oder per E-Mail (z.B. an telematics.nfz@krone.de) anzuzeigen; der Kunden-Support von KRONE ist werktags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr besetzt. KRONE ist verpflichtet, berechtigterweise angezeigte Störungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt dies KRONE nicht, stehen dem Kunde die ihm gesetzlich gewährten Rechte zu, soweit im Telematics-Vertrag oder diesen KTVN nichts anderes bestimmt ist. Zur Klarstellung: Eine Störung liegt insbesondere nicht vor, wenn und soweit die jeweilige Beanstandung darauf beruht, dass (i) der Kunde gegen seine Pflichten aus Ziffer 9 verstoßen hat, (ii) der Kunde oder Dritte Modifizierungen an der Telematikeinheit vorgenommen haben, die nicht ausdrücklich von KRONE schriftlich genehmigt wurden, (iii) der Kunde eine eigene SIM-Karte in der Telematikeinheit einsetzt, (iv) die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (siehe unter Ziffer 6) nicht erfüllt sind oder (v) eine Störungsursache jenseits des Datenübergabepunkts (z.B. beim vom Kunden eingesetzten Endgerät oder sonstiger kundenseitiger IT-Systeme) vorliegt.
- 10.5 Der Kunde hat KRONE den zum Zwecke der Störungsbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die betreffenden Nutzfahrzeuge, Telematikeinheiten und / oder sonstigen relevanten Systeme zu ermöglichen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

11. Haftung

- 11.1 Soweit sich aus dem Telematics-Vertrag oder diesen KTVN nichts anderes ergibt, haften KRONE und der Kunde bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Keine Bestimmung in diesen KTVN begrenzt die gesetzliche Haftung von KRONE auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Maßstäben des deutschen Rechts (auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen) (i) für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, (ii) aus einer von KRONE übernommenen Garantie oder einem von KRONE übernommenen Beschaffungsrisiko, (iii) für die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iv) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, aus Art. 82 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Anspruchsgrundlagen, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.
- 11.3 Vorbehaltlich der Fälle unbeschränkter Haftung nach Ziffer 11.2 haftet KRONE für die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Telematics-Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“), im Falle einfacher (leichter) Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind daher nur insoweit ersatzfähig, als diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands zu erwarten sind. Bei einem Verlust von Daten haftet KRONE nur auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre; KRONE haftet insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde gegen seine Pflicht zur Datensicherung aus Ziffer 9.9 verstoßen hat.
- 11.4 Vorbehaltlich Ziffern 11.2 und 11.3 ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Übrigen ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Sonstige, nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gerichtete Rechtsbehelfe des Kunden (z.B. Nacherfüllung, Rücktritt oder Kündigung) bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.
- 11.5 Die sich aus Ziffern 11.3 und 11.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter, Beauftragten, Angestellten und Arbeitnehmer von KRONE für den Umfang ihrer gegebenenfalls bestehenden persönlichen Haftung.

11.6 Soweit der Kunde KRONE Smart Capacity Management nutzt, weisen wir darauf hin, dass KRONE die von der dafür eingesetzten Kamera erfassten Bilder und Daten nicht kontrolliert und ungesehen an den Kunden übermittelt. Vorbehaltlich der Fälle in Ziffer 11.2 ist KRONE daher nicht verantwortlich für etwaige von der Kamera erfasste Geschehnisse.

12. Vertragsdauer; Kündigung; Folgen der Vertragsbeendigung

12.1 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit jedes Telematics-Vertrags grundsätzlich sechzig (60) Monate, beginnend mit dem Datum des Zustandekommens des Telematics-Vertrags gemäß Ziffer 3.1. Während dieser Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen.

12.2 Telematics-Verträge, die durch Einmalzahlung oder durch Inkludieren von KRONE Telematics in den Kaufpreis eines Nutzfahrzeugs abgeschlossen wurden, laufen zum Ende der nach Ziffer 12.1 vereinbarten Laufzeit aus, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf. Alle anderen Telematics-Verträge verlängern sich nach dem Ende der nach Ziffer 12.1 vereinbarten Laufzeit und am Ende jedes weiteren Verlängerungszeitraums jeweils um weitere drei (3) Monate, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.

12.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Telematics-Vertrags aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Maßgaben bleibt unberührt und besteht jederzeit. Für KRONE liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung von zwei monatlichen Nutzungsgebühren in Verzug ist; (ii) gegen Bestimmungen dieser KTVN verstößt (z.B. die ihm überlassene SIM-Karte entgegen den Bestimmungen dieser KTVN verwendet) und dies nicht unverzüglich trotz entsprechender Aufforderung abgestellt wird, wobei es einer entsprechenden Aufforderung nicht bedarf, wenn Verstoß so schwerwiegend ist, dass KRONE eine Fortsetzung des Telematics-Vertrages nicht zuzumuten ist; (iii) nachhaltig und / oder in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach Ziffer 9 verstößt, insbesondere Daten und Informationen unbefugt an Dritte weitergibt; (iv) seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt und / oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder; (v) in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb eines Monats eingestellt wird. Im Falle einer vom Kunden schuldhaft veranlassten außerordentlichen Kündigung durch KRONE behält sich KRONE vor, Schadensersatz wegen entgangener Nutzungsgebühren (abgezinst) zu verlangen.

12.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.5 Die Kündigung eines Telematics-Vertrags bzw. einzelner Telematikdienste für ein Nutzfahrzeug (Teilkündigung) lässt den Bestand weiterer Telematics-Verträge bzw. des restlichen Telematics-Vertrags unberührt.

12.6 Im Falle der Beendigung eines Telematics-Vertrags ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Telematikdienste und damit zusammenhängenden Zusatzleistungen für das betreffende Nutzfahrzeug im Umfang der Beendigung unverzüglich einzustellen. KRONE behält sich vor, einen Abruf von Telematikdaten nach Beendigung des Telematics-Vertrags insoweit technisch zu unterbinden. Ein bestehendes Nutzerkonto des Kunden für KRONE Telematics wird gelöscht.

13. Datenschutz

13.1 Die vom Kunden an KRONE übermittelten personenbezogenen Daten (insbesondere die Daten des Ansprechpartners des Kunden sowie etwaige Daten Dritter, die im Zusammenhang mit dem Telematics-Vertrag übermittelt werden) werden nach geltendem Datenschutzrecht verarbeitet. Weitere Informationen zur Einhaltung des Datenschutzes bei KRONE finden sich in unseren Datenschutzhinweisen für KRONE Telematics.

13.2 Die Telematikdaten selbst enthalten im Regelfall keine Informationen, die KRONE zur Identifizierung einer natürlichen Person verwenden könnte. Eine solche Identifizierung, insbesondere von Personal des Kunden (z.B. Fahrzeugführer) oder Benutzern (z.B. Mieter) der betreffenden Nutzfahrzeuge, ist nur durch die Kombination der Telematikdaten mit anderen Informationen möglich. KRONE verfügt im Regelfall nicht über solche Informationen, die eine Identifizierung von Personen durch Verknüpfung dieser anderen Informationen mit den Telematikdaten ermöglichen, und KRONE hat nicht die Absicht, solche Informationen zu erhalten und eine solche Verknüpfung und Identifizierung vorzunehmen, es sei denn, dies wird vom Kunden ausdrücklich gewünscht.

13.3 Soweit es dem Kunden möglich ist, mithilfe der Nutzung von Telematikdaten natürliche Personen zu identifizieren und dadurch personenbezogene Daten von diesen verarbeitet werden (z.B. durch Auslesen von Positionsdaten, Uhrzeiten, Status der Verriegelung u.Ä.), hat der Kunde als datenschutzrechtlich Verantwortlicher die Einhaltung aller relevanten Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Er wird insbesondere (i) vor der erstmaligen und während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme der Telematikdienste sicherstellen, dass die betroffenen Personen datenschutzrechtlich hinreichend informiert werden und (ii) die Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstandwahl

14.1 Der Telematics-Vertrag und diese KTVN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Soweit bei ausländischen Kunden zwingende nationale Rechtsvorschriften bestehen sollten, die dieser Rechtswahl entgegenstehen, bleiben diese in ihrem Anwendungsbereich unberührt.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Klagen (einschließlich Widerklagen) und gerichtlichen Maßnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus oder im Zusammenhang mit dem Telematics-Vertrag einschließlich dieser KTVN Werlte (Deutschland) vereinbart. Dieser Gerichtsstandwahl entgegenstehende, zwingende Gerichtsstände (z.B. für im Ausland ansässige Kunden, soweit relevant) bleiben unberührt. KRONE ist ferner bei Aktivklagen auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Vertragssprache des Telematics-Vertrags und dieser KTVN ist Deutsch, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Die deutsche Fassung ist im Falle der Bereitstellung weiterer Sprachfassungen die für die Auslegung maßgebliche Fassung. Bei anderen Sprachfassungen handelt es sich lediglich um die Bereitstellung von Übersetzungen zur einfacheren Handhabung für den Kunden.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser KTVN oder eine später darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
